

§. 11.

Tarife für den Verkehr mit anderen Postgebieten.

Die Taxise für den Verkehr mit anderen Postgebieten richten sich nach den betreffenden Postverträgen.

§. 12.

Aufhebung bisheriger Bestimmungen.

Alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, worüber das gegenwärtige Gesetz verfügt, werden hierdurch aufgehoben.

§. 13.

Anfangstermine.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1867.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.